

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geographie

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 06. November 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. November 2018 erteilt.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelograd
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Besitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Mündliche Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

Abschnitt III Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Geographie befasst sich mit räumlich differenzierten naturbezogenen wie auch wirtschaftlichen und sozialen Prozessen, mit ihrem wechselseitigen Zusammenhang und ihren räumlichen Folgen. Geographische Problemstellungen liegen damit sowohl auf naturwissenschaftlichem wie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Gebiet; sie unterliegen – wie bei jeder angewandten Wissenschaft – dem Wandel gesellschaftlicher Bewertungen und Interessen.

Entsprechend haben sowohl die Physische Geographie als auch die Humangeographie in jüngerer Zeit verstärkt praxisbezogene Fragestellungen aufgegriffen, z. B. im Bereich der Umweltforschung, der Wirtschafts- und Stadtforschung sowie der räumlichen Planung.

Dank ihrer Stellung am Schnittpunkt von Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften ist die Geographie - unbeschadet ihrer fachspezifischen Fragestellungen - in besonderem Maße auf interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtet.

Das Geographiestudium zeichnet sich durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung und vielfältige Berührungspunkte zu benachbarten Disziplinen aus.

Geographische Erkenntnisse werden auf der Basis grundlegender Theorien und Erklärungsansätze sowohl mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden (z.B. Laboranalysen) als auch mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden (z.B. Befragungen) gewonnen.

Die Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung entspricht der Vielfalt an Arbeitsmethoden und Techniken: Datenerhebungs- und Dateninterpretationsmethoden wie Geländebeobachtung, Kartierungen, Karten-, Luftbild- und Satellitenbilddauswertung, Labormethoden, statistische Analysen, Arbeit mit Geographischen Informationssystemen (GIS), Archivforschung, Interview- und Befragungstechniken, Literaturauswertung sowie Text- und Medienanalysen werden mit Hilfe computergestützter Verfahren umgesetzt.

Vermittelt werden dabei auch die wichtigsten medialen Darstellungstechniken.

Eine Besonderheit des Geographiestudiums ist die intensive praktische Ausbildung im Gelände. Lehrinhalte werden z.B. auf kleinen und großen Exkursionen, in physisch-geographischen und humangeographischen Übungen im Gelände sowie in Seminaren zur Angewandten Humangeographie, zur Angewandten Physischen Geographie oder zur Angewandten Geoinformatik vertieft. Eine außerhalb der Hochschule zu leistende, praktische geographische oder fachnahe Tätigkeit (außeruniversitäres Praktikum) bereitet auf spätere Arbeits- und Berufsfelder vor.

Die Lehramtsoption des Studienganges bereitet auf einen Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch erste fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse

und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische Erfahrungen erlangt.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geographie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachlichen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
- einen großen Fachanteil mit 103 LP (inkl. 16 LP der Wahlpflichtmodule nach Anlage 2, ohne Bachelorarbeit und mündliche Bachelorprüfung) kombiniert mit einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 35 LP, die in einem oder zwei Wahlpflichtfächern absolviert werden (Anlagen 1 und 2)
oder
 - einen mittleren Fachanteil von 50% mit 74 LP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfachs im Umfang von 50% und 74 LP (Anlagen 5 und 6)
oder
 - einen kleinen Fachanteil von 25% mit 35 LP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75% mit 113 LP (ohne Bachelorarbeit) (Anlage 10).

Weiterhin beinhaltet das Bachelorstudium übergreifende Kompetenzen im Umfang

von 20 LP (Anlagen 3,7 und 8).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird bei einem großen Fachanteil bzw. im 1. Hauptfach angefertigt. Zur Vorbereitung auf die mündliche Bachelorprüfung werden bei einem großen Fachanteil 10 LP und bei einem mittleren Fachanteil 8 LP veranschlagt.

- (2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50% studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (3) Wird das Fach als Begleitfach im Umfang von 35 LP studiert, so gibt es die Möglichkeit, entweder Module aus den beiden Bereichen Humangeographie und Physische Geographie zu wählen, oder sich auf eines der Gebiete zu beschränken (Schwerpunkt Humangeographie oder Physische Geographie) (Anlage 10).
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge entsprechend Abs. 2 und 3 können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Abs. 2a) zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums sind das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 21 und der Urkunde gemäß § 22 obliegen dem ersten Hauptfach.
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzugeben. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus den erfolgreich bestandenen Klausuren zu den Vorlesungen der beiden Module „Grundlagen Humangeographie I“ und "Grundlagen Physische Geographie I". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils einen Leistungsnachweis, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Wird das Fach als Begleitfach studiert, so besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreich bestandenen Klausur zur Vorlesung in einem der beiden Module „Grundlagen der Humangeographie I“ oder „Grundlagen der Physischen Geographie I“.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelorprüfung.

- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (10) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.
- (11) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind als gesonderte Module ausgewiesen (Anlagen 3, 7 und 8).
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die/den Studierende/n von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Die zu absolvierenden Module sind in den Anlagen 1, 2, 3 bzw. 5, 6, 7 bzw. 10 aufgeführt, wobei zu deren Abfolge das Modulhandbuch beachtet werden soll.
- (6) Auf Antrag der/des Studierenden wird eine Notenliste („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz "bestanden" bzw. "nicht bestanden" verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Studierenden mit beratender Stimme.

- (2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf die/den Vorsitzende/n übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und Privatdozentinnen/Privatdozenten befugt. Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Heidelberg sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin/Prüfer.
- (3) Zur/zum Beisitzerin/Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt der/dem Antragstellerin/Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüf-

ling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Bachelorarbeit
 4. die mündliche Bachelorprüfung
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prü-

fungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 150 Minuten. Multiple Choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 4 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50% der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüferinnen/Prüfern geeignete technische Hilfsmittel verwendet werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens nach vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19, Abs. 2) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach bzw. 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend des jeweils gültigen ECTS Users' Guide.

Abschnitt II Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. im Falle eines großen Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul MP: „Mündliche Bachelorprüfung“) und im Falle eines mittleren Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 6 und Anlage 7 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul MP: „Mündliche Bachelorprüfung“).
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. im Falle eines großen Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul BA: „Bachelorarbeit“) und im Falle eines mittleren Fachanteils, die erfolgreich bestandenen, in Anlage 6 und Anlage 7 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul BA: „Bachelorarbeit“).
- (4) Bei einem Studium mit 2 Hauptfächern (mittlerer Fachanteil) sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von den in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkten vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

-
- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs.1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Geographie oder in einem anderen geographischen Studiengang bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Geographie oder in einem anderen geographischen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Ziffer 3 befindet.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module,
 2. der mündlichen Bachelorprüfung,
 3. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird von der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist in der Reihenfolge
- a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Bachelorprüfung - Bachelorarbeit

oder

b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelorarbeit - mündliche Bachelorprüfung

abzulegen.

§ 16 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Die mündliche Bachelorprüfung wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfung dauert 45 Minuten. In dieser Prüfung soll der Prüfling Grundlagen- und Überblickswissen der allgemeinen Physischen Geographie und Humangeographie nachweisen. Darüber hinaus werden vertiefte Kenntnisse zu je zwei Teilgebieten der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie wahlweise zu einem Teilgebiet der Regionalen Geographie oder Geoinformatik geprüft. Ca. zwei Drittel der Zeit entfallen auf die Prüfung der Schwerpunkte (vertieftes Wissen wird erwartet), ca. ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen (fundiertes Wissen wird erwartet). Bei einem Studium mit zwei Hauptfächern (mittlerer Fachanteil) dauert die Prüfung etwa 30 Minuten. Im Falle eines mittleren Fachanteils werden vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet der Physischen Geographie und der Humangeographie sowie wahlweise zu einem Teilgebiet der Regionalen Geographie oder Geoinformatik geprüft.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss die mündliche Bachelorprüfung in dem Semester abgelegt werden, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss die mündliche Bachelorprüfung spätestens zum zweiten Prüfungstermin des Semesters abgelegt werden, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird.
- (5) In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine angeboten: zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit. § 20 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (6) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geographie selbstständig nach wissen-

schaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens in dem Semester, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, begonnen werden, oder es muss bis dahin ein Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelorarbeit bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 3 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der/dem Betreuerin/Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein und soll eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen eine/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein muss. Die/Der erste Prüferin/Prüfer soll die/der Betreuerin/Betreuer der Arbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch kei-

nen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die beiden Prüferinnen/Prüfer erstellen jeweils ein schriftliches Gutachten zur Bachelorarbeit.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen/Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine/einen dritte/n Prüferin/Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 50% die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu jeweils 25% die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung eingerechnet. Die studienbegleitenden Module HG1 und PG1 sowie die Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Alle weiteren studienbegleitenden Module werden entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Module zu den übergreifenden Kompetenzen ÜK1-ÜK6 werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Wird bei einem mittleren Fachanteil (50%) die Bachelorarbeit im anderen Hauptfach verfasst, so wird bei der Berechnung der Studienfachnote die mündliche Bachelorprüfung mit 25% und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75% gewichtet (Anlagen 12,13). Die Berechnung der Fachnote bei kleinem Fachanteil (25%) erfolgt laut Anlage 15. Dabei werden die Module HG1 und PG1 mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Geographischen Instituts zu versehen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Bachelorzeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigelegt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und die sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefassete Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu acht Semester die Studien- und Prüfungsordnung vom 14.06.2010, letzte Änderung 29.07.2015 Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 13. November 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelorprüfung bei großem Fachanteil nach § 3 Abs. 2 mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung¹

Modulnummer	Modul	LP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	8
RG1	Regionale Geographie I	6
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	6
RG2	Regionale Geographie II	9
MG3	Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme	10
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
ÜK4	Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum)	12
ÜK5	Geographie in Praktikum und Beruf	2
BA	Bachelorarbeit	12
MP	Mündliche Bachelorprüfung	10
Summe 180 LP	davon: <ul style="list-style-type: none"> • Fachmodule 103 LP (inkl. 16 LP eines Wahlpflichtmoduls nach Anlage 2) • Übergreifende Kompetenzen 20 LP (inkl. 6 LP aus den Modulen ÜK des Wahlbereichs nach Anlage 2). • Bachelorarbeit 12 LP • Mündliche Bachelorprüfung 10 LP (weitere 35 LP aus dem Bereich Wahlpflichtfächer, s. Anlage2)	

Anmerkung: Von den 4 Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK6 werden wahlweise drei Module belegt.

Anlage 2: Wahlpflichtmodule der Bachelorprüfung bei großem Fachanteil nach § 3 Abs. 2 mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP
AHG	Angewandte Humangeographie	4-10
APG	Angewandte Physische Geographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
ÜK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK2	Datenorganisation	2
ÜK3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2

Anmerkung 1: Von den Modulen AHG, APG und AGI werden mindestens zwei gewählt. Insgesamt müssen 16 LP aus diesen Modulen erworben werden.

Anmerkung 2: Von den Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK6 werden wahlweise drei Module belegt und werden nicht benotet.

¹ Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

Wahlpflichtfächer zum Studiengang Bachelor Geographie

Insgesamt müssen **35 LP** aus Modulen der unten genannten Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, diese in einem einzigen Wahlpflichtfach zu absolvieren, oder auf zwei Fächer zu verteilen. Bei zwei Wahlpflichtfächern müssen in jedem der beiden Fächer mindestens **15 LP**, aber insgesamt 35 LP erworben werden (z.B. 15 LP in Fach 1 und 20 LP in Fach 2; oder 17 LP in Fach 1 und 18 LP in Fach 2, etc.). Die belegten Veranstaltungen müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Archäologie**Biowissenschaften****Chemie****Ethnologie****Geowissenschaften****Informatik****Mathematik****Geschichte****Öffentliches Recht****Physik****Economics (Politische Ökonomik)****Politische Wissenschaft****Soziologie****Ur- und Frühgeschichte****Anlage 3: Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei großem Fachanteil nach § 3 Abs. 2**

Modulnummer	Modul	LP
ÜK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK2	Datenorganisation	2
ÜK3	Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK4	Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum)	12
ÜK5	Geographie in Praktikum und Beruf	2
ÜK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2

Anmerkung: von den Modulen ÜK1-ÜK6 sind ÜK4 und ÜK5 verpflichtend (zusammen 14 LP). Von den Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3 und ÜK6 werden drei Module im Umfang von 6 LP belegt.

Anlage 4: Modellstudienplan Bachelor Geographie bei großem Fachanteil nach § 3 Abs. 2

Semester / Modulgruppen	1 Orientierungsphase	2 Aufbauphase	3 Aufbauphase	4 Aufbauphase	5 Vertiefungsphase	6 Vertiefungsphase
Block A: Geographische Inhalte	<i>HG1</i> Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP)	<i>HG2 / PG2</i> Grundlagen Human- oder Physische Geographie II (V+S) (8 LP)	<i>RG1</i> Regionale Geographie I (V+S) (6 LP)	<i>PG2 / HG2</i> Grundlagen Physische oder Humangeographie II (V+S) (8 LP)	<i>AHG / APG / AGI</i> Angewandte Human- oder Physische Geographie oder Angew. Geoinf. (12 LP)	<i>AHG / APG / AGI</i> Angewandte Human- oder Physische Geographie oder Angew. Geoinf. (4 LP)
	<i>PG1</i> Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+ Exk) (10 LP)		<i>RG2</i> Regionale Geographie II (Ü im Gelände) (Teilmodul 5 LP)		<i>RG2</i> Regionale Geographie II (Ü im Gelände) (Teilmodul 5 LP)	
Block B: Methoden	<i>MG2</i> Methoden in der Geographie II: Kartographie (V+Ü) (4 LP) <i>MG2</i> Methoden der Geographie II: Geodatenerfassung (V) (2 LP)	<i>MG 3</i> Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (Teilmodul V+Ü) (6 LP) <i>FHG / FPG</i> Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie (6 LP)	<i>MG1</i> Methoden in der Geographie I: Statistik (V+Ü+S) (8 LP)	<i>MG3</i> Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (Teilmodul S/Ü) (4 LP) <i>FHG / FPG</i> Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie (6 LP)		
Block C: Übergreifende Kompetenzen	<i>ÜK1</i> Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation (Tut) (2 LP) <i>ÜK2</i> Datenorganisation (Tut) (2 LP)		<i>ÜK5</i> Geographie in Praktikum und Beruf (Tut) (2 LP)	<i>ÜK3</i> Fortgeschrittene Techniken der Visualisierung und Präsentation (Tut) (2 LP)	<i>ÜK4</i> Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum) (12 LP)	<i>ÜK6</i> Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse (Tut) (2 LP)
Block D: Bachelorarbeit						<i>BA</i> Bachelorarbeit (12 LP)
Block E: Wahlpflichtbereich	0-4 LP	10 LP	9 LP	10-12 LP	2 LP	2 LP
Mündliche Bachelorprüfung						<i>MP</i> Mündliche Bachelorprüfung 10 LP
Summe LP	30	30	30	30	30	30

Anmerkung: Von den Modulen ÜK1-ÜK6 sind ÜK4 und ÜK5 verpflichtend (zusammen 14 LP). Von den Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3 und ÜK6 werden drei Module im Umfang von 6 LP belegt.

Anlage 5: Pflichtmodule der Bachelorprüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach § 3 Abs. 2 mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung²

Modulnummer	Modul	LP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4
RG1	Regionale Geographie I	6
RG2	Regionale Geographie II	4
MG3	Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme	6
ÜK4*	Geographie in Praktikum und Beruf (außeruniversitäres Praktikum)	6-10
FDG1**	Fachdidaktik Geographie 1	2
MP	Mündliche Bachelorprüfung	8
BA	Bachelorarbeit	12

* Das Modul ÜK4 wird nur bei Studium ohne Lehramtsoption belegt.

** Das Modul FDG1 wird nur bei Studium mit Lehramtsoption belegt.

Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Bachelorprüfung bei mittlerem Fachanteil (50%) nach § 3 Abs. 2 mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
ÜK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK2	Datenorganisation	2
ÜK3	Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK5	Geographie in Praktikum und Beruf	2
ÜK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2

Anmerkung 1: Von den Modulen FPG und FHG wird eines der beiden gewählt.

Anmerkung 2: Die Module ÜK werden nur bei Studium ohne Lehramtsoption belegt. Es wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt (Pflichtmodul, s. Anlage 5), oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

Anlage 7: Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen bei mittlerem Fachanteil (50%) nach § 3 Abs. 2

Bei einem Fachanteil von 50% deckt diese Prüfungsordnung nur 10 LP fachübergreifende

² Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

Kompetenzen ab, die übrigen 10 Punkte werden vom anderen Hauptfach geregelt.

Modulnummer	Modul	LP
ÜK1	Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK2	Datenorganisation	2
ÜK3	Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung und Präsentation	2
ÜK4	Geographie in Praktikum und Beruf: Außeruniversitäres Praktikum	6-10
ÜK5	Geographie in Praktikum und Beruf	2
ÜK6	Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse	2
Gesamt		10

Anmerkung: Von den Modulen ÜK wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt, oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

Anlage 8: Übergreifende Kompetenzen im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Geographie

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

**Anlage 9: Modellstudienplan Geographie bei mittlerem Fachanteil (Hauptfach 50%)
nach § 3 Abs. 2, Gesamtumfang Geographie = 74 LP**

	1 Orientierungsphase	2 Aufbauphase	3 Aufbauphase	4 Aufbauphase	5 Vertiefungsphase	6 Vertiefungsphase
Block A: Geographische Inhalte	<i>HG1</i> Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP)	<i>HG2 / PG2</i> Grundlagen Human- oder Physische Geographie II (V+S) (8 LP)	<i>RG1</i> Regionale Geographie I (V+S) (6 LP)	<i>PG2 / HG2</i> Grundlagen Physische oder Humangeographie II (V+S) (8 LP)		
	<i>PG1</i> Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk.) (10 LP)				<i>RG2</i> Regionale Geographie II (4 LP)	
Block B: Methoden		<i>FHG / FPG</i> Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie (6 LP)	<i>MG1</i> Methoden in der Geographie I: Statistik (V+Ü) (4 LP) <i>MG2</i> Methoden in der Geographie II: Kartographie (V+Ü) (4 LP)	<i>MG3</i> Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (V+Ü) (6 LP)		
Block C: Übergreifende Kompetenzen (oder Lehramtsop- tion, s. Anlage 8)		<i>ÜK1</i> Grundtechniken der Visualisierung und Präsentation (Tut.) (2 LP) <i>ÜK2</i> Datenorganisation (Tut) (2 LP)	<i>ÜK3</i> Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung und Präsentation (2 LP)	<i>ÜK5</i> Geographie in Praktikum und Beruf (Tut) (2 LP)	<i>ÜK4</i> Geographie in Praktikum und Beruf (außer-universitäres Praktikum) (6-10 LP)	<i>ÜK6</i> Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse (2 LP)
Block D: Bachelorarbeit						<i>BA</i> Bachelorarbeit (12 LP)
Mündliche Bachelorprüfung						<i>MP</i> Mündliche Bachelorprüfung (8 LP)
LP Geographie ($\Sigma = 74$)	20	14	14	14	4	8
Summe LP Gesamt (mit Übergreifenden Kompetenzen) ($\Sigma = 84$)	20	14-18	14-16	14-16	10-14	8-10

Anmerkung 1: Von den Modulen ÜK wird entweder nur ÜK4 im Umfang von 10 LP belegt, oder ÜK4 im Umfang von 6/8 LP plus wahlweise weitere Module ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK5, ÜK6 im Umfang von 2/4 LP.

Anmerkung 2: Die Bachelorarbeit kann im Fach Geographie verfasst werden.

Anlage 10: Pflichtmodule der Bachelorprüfung bei kleinem Fachanteil (25%, Begleitfach) nach § 3 Abs. 2 mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung³

Variante ohne Spezialisierung

Modulnummer	Modul	LP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	9/10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	9/10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
Summe LP		35

Anmerkung: Von den Modulen HG1 und PG1 wird wahlweise eines mit 9 LP und das andere mit 10 LP absolviert. Bei dem Modul mit 9 LP entfällt die 1-tägige Exkursion (1 LP).

oder

Variante mit Spezialisierung in Humangeographie

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	LP
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8
Summe LP		18

Wahlmodule

Modulnummer	Modul	LP
FHG	Forschungsmethoden Humangeographie	6
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4/8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4/6
MG3	Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme	6/10
RG2	Regionale Geographie II (Exkursionstage)	1-7
AHG	Angewandte Humangeographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
Summe LP		17

Anmerkung: Die Module im Wahlbereich können frei kombiniert werden. Wird MG3 belegt, muss als Voraussetzung MG2 belegt werden. Wird AGI belegt müssen als Voraussetzung MG2 und MG3 belegt werden.

oder

Variante mit Spezialisierung in Physischer Geographie

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	LP
-------------	-------	----

³ Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Module findet sich im Modulhandbuch.

A 12-03-1**13.11.2018****06 - 25**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8
Summe LP		18

Wahlmodule

Modulnummer	Modul	LP
FPG	Forschungsmethoden Physische Geographie	6
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4/8
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4/6
MG3	Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme	6/10
RG2	Regionale Geographie II (Exkursionstage)	1-7
APG	Angewandte Physische Geographie	4-10
AGI	Angewandte Geoinformatik	4-10
Summe LP		17

Anmerkung: Die Module im Wahlbereich können frei kombiniert werden. Wird MG3 belegt, muss als Voraussetzung MG2 belegt werden. Wird AGI belegt müssen als Voraussetzung MG2 und MG3 belegt werden.

Anlage 11: Modellstudienplan Geographie bei kleinem Fachanteil (25%, Begleitfach) nach § 3 Abs. 2 (Varianten A und B)
(Gesamtumfang Geographie: 35 LP)

Variante A: Keine Spezialisierung

	1 Orientierungsphase	2 Aufbauphase	3 Aufbauphase	4 Aufbauphase	5 Vertiefungsphase	6 Vertiefungsphase
Block A: Geographische Inhalte	HG1 / PG1 Grundlagen Human- oder Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP)	HG2 / PG2 Grundlagen Human- oder Physische Geographie II (V+S) (8 LP)	HG1 / PG1 Grundlagen Human- oder Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk) (9/10 LP)	PG2 / HG2 Grundlagen Physische- oder Human-geographie II (V+S) (8 LP)		
Summe LP	9/10	8	9/10	8		

Anmerkung: Die Module HG1 / PG1 sowie HG2 / PG2 können gegeneinander getauscht werden, d.h. es können entweder erst die beiden Grundlagenmodule in Humangeographie oder die beiden Grundlagenmodule in Physischer Geographie belegt werden. Die Module HG2 / PG2 werden in jedem Semester angeboten, so dass die Belegung der Module auch in der Vertiefungsphase (5./6. Fachsemester) erfolgen könnte.

oder

Variante B: Spezialisierung auf Humangeographie oder Physische Geographie

	1 Orientierungsphase	2 Aufbauphase	3 Aufbauphase	4 Aufbauphase	5 Vertiefungsphase	6 Vertiefungsphase
Pflichtmodule	HG1 / PG1 Grundlagen Human- oder Physische Geographie I (V+V+Ü+Exk) (10 LP)	HG2 / PG2 Grundlagen Human- oder Physische Geographie II (V+S) (8 LP)				
Wahlmodule			FPG / FHG Forschungsmethoden Physische oder Humangeographie (6 LP) APG / AHG / AGI Angewandte Physische oder Humangeographie oder Angewandte Geoinformatik (4-10 LP) RG2 Regionale Geographie II (1-7 LP) MG1 Methoden in der Geographie I: Statistik (4/8 LP) MG2 Methoden in der Geographie II: Kartographie (4/5 LP) MG3 Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (6/10 LP)			
Summe LP	10	8	6	6	5	

Anmerkung: Die Module HG1 / PG1 sowie HG2 / PG2 sind Wahlpflichtmodule, d.h. sie können entweder beide in der Humangeographie oder in der Physischen Geographie belegt werden.

Anlage 12: Bewertung der Bachelorprüfung bei großem Fachanteil nach §19**Berechnungsbogen**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP	Gewichtungs- faktor	Gewichtete LP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	0,5	5		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	10	0,5	5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	8	1	8		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	6	1	6		
8	MG3	Methoden der Geographie III: Geogr. Informationssysteme	10	1	10		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
10	RG2	Regionale Geographie II	9	1	9		
11	FHG	Forschungsmethoden Humangeogr.	6	1	6		
12	FPG	Forschungsmethoden Phys. Geogr.	6	1	6		
13	AHG/APG/AGI	Angew. Humangeo./Phys. Geo./Geoinf.	16	1	16		
14	ÜK4	Geogr. in Prakt. und Beruf (außer- universitäres Praktikum)	12	-	-		
15	ÜK5	Geogr. in Prakt. und Beruf	2	-	-		
17	ÜK1*	Grundtechniken Vis. und Präs.	2	-	-		
	ÜK2*	Datenorganisation	2	-	-		
18	ÜK3*	Fortg. Techniken der Vis. u. Präs.	2	-	-		
19	ÜK6*	Vermittlung wissensch. Ergebnisse	2	-	-		
20	Wahlfachbereich	(Module des Wahlfachs/der Wahlfächer)	35	0,5	17,5		
21	Summe	-	158	-	110,5	-	
22	<u>Berechnung der Gesamtnote:</u>						
23	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		
23			Note	Berechnungsfaktor	Ergebnis (Spalte 3 × Spalte 4)		
24	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 21, Spalte 7) / 110,5		0,5 (50%)			
25	MP	Mündliche Bachelorprüfung		0,25 (25%)			
26	BA	Bachelorarbeit		0,25 (25%)			
27	Summe	-	-	-			
28	Endnote der Bachelorprüfung	Summe Spalte 5, Zeile 27 (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berück- sichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)	-	-			

Anmerkung: von den vier Modulen ÜK1, ÜK2, ÜK3, ÜK6 werden wahlweise drei Module be-
legt.

Anlage 13: Bewertung der Bachelorprüfung bei mittlerem Fachanteil nach §19

Berechnungsbogen

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	0,5	5		
3	PG1	Grundlagen Phys. Geographie I	10	0,5	5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
6	MG1	Methoden der Geogr. I: Statistik	4	1	4		
7	MG2	Methoden d. Geogr. II: Kartographie	4	1	4		
8	MG3	Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme	6	1	6		
9	RG1	Regionale Geographie I	6	1	6		
	RG2	Regionale Geographie II	4	1	4		
10	FHG/FPG	Forsch.meth. Human-/Phys. Geo.	6	1	6		
12	ÜK1-ÜK6 bzw. Veranstaltungen der Lehramtsoption (s. Anlage 8)		10	-	-		
13	Summe	-	76	-	56	-	
14	Berechnung der Studienfachnote Geographie:						
15	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		
16			Note	Berechnungsfaktor	Ergebnis (Spalte 3 × Spalte 4)		
17	Durchschnitt der studienbegleitenden Modulnoten	Summe (Zeile 13, Spalte 7) / 56			0,5 (50%) / 0,75 (75%), falls BA- Arbeit im anderen Hauptfach		
18	MP	Mündliche Bachelorprüfung			0,25 (25%)		
19	BA	Bachelorarbeit			0,25 (25%) / -, falls BA-Arbeit im anderen Hauptfach		
20	Summe	-		-	-		
21	Studienfachnote Geographie	Summe Spalte 5, Zeile 20 (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)		-	-		

Anmerkung: Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Studienfachnote des anderen Hauptfachs entsprechend der Anzahl der LP gewichtet. Wird die Bachelorarbeit in Geographie verfasst, so entfallen auf das Fach Geographie (inkl. Übergreifende Kompetenzen) 96 LP und auf das 2. Hauptfach 84 LP (inkl. Übergreifende Kompetenzen).

Anlage 14: Bestimmung der Studienfachnote bei kleinem Fachanteil nach §19**Berechnungsbogen (Variante ohne Spezialisierung)**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1*	Grundlagen Humangeographie I	9/10	0,5	4,5/5		
3	PG1*	Grundlagen Phys. Geographie I	9/10	0,5	4,5/5		
4	HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	1	8		
5	PG2	Grundlagen Phys. Geographie II	8	1	8		
7	Summe	-	35	-	25,5	-	
8	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				
10			Note				
11	Durchschnitt der Modulnoten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 25,5					
15	Studienfachnote Geographie	Ergebnis Spalte 3, Zeile 11 (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)			-		-

Anmerkung: Von den Modulen HG1 und PG1 wird wahlweise eines mit 9 LP und das andere mit 10 LP absolviert. Bei dem Modul mit 9 LP entfällt die 1-tägige Exkursion (1 LP).

Berechnungsbogen (Variante mit Spezialisierung)

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
1	Modulnummer	Modul	LP	Gewichtungsfaktor	Gewichtete LP (Spalte 3 × Spalte 4)	Modulnote	Ergebnis (Spalte 5 × Spalte 6)
2	HG1 / PG1	Grundlagen Human-/Phys.Geo.I	10	0,5	5		
3	HG2 / PG2	Grundlagen Human-/Phys.Geo. II	8	1	8		
	Wahlbereich (s. Anlage 10)		17	1	17		
7	Summe	-	35	-	30	-	
8	<u>Berechnung der Studienfachnote Geographie:</u>						
9	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				
10			Note				
11	Durchschnitt der Modulnoten	Summe (Zeile 7, Spalte 7) / 30					
15	Studienfachnote Geographie	Ergebnis Spalte 3, Zeile 11 (nur die erste Stelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen)			-		-

A 12-03-1

Codiernummer

13.11.2018

letzte Änderung

06 - 30

Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 789, geändert am 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 483), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S.67), am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. August 2015, S. 955) und am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1289 ff).